

**Satzung der Gemeinde Haselbachtal über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen
(Elternbeitragssatzung)**

Auf Grundlage von § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) sowie §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Haselbachtal in seiner Sitzung am 21. Juni 2023 unter Beschluss-Nummer 19/VI/2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich / Erhebungsgrundsatz

- (1) Diese Satzung regelt die Höhe der durch die Personensorgeberechtigten, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Haselbachtal betreut werden, zu entrichtenden Elternbeiträge und weiterer Entgelte.
- (2) Für die Betreuung der Kinder in einer Kindertagesstätte werden Elternbeiträge aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

§ 2 - Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die durchschnittlichen Betriebskosten im Sinne von § 14 SächsKitaG eines Platzes je Einrichtungsart. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen bleiben unberücksichtigt.
- (2) Die ungekürzten Elternbeiträge betragen
 - a) bei der Betreuung als Kinderkrippenkind für die Betreuungszeit von täglich neun Stunden 22,25 vom Hundert,
 - b) bei der Betreuung als Kindergartenkind für die Betreuungszeit von täglich neun Stunden 28,00 vom Hundert,
 - c) bei der Betreuung als Hortkind für die Betreuungszeit von täglich sechs Stunden 30,00 vom Hundert

der zuletzt gemäß § 14 Absatz 2 SächsKitaG bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes der jeweiligen Einrichtungsart, wobei eine jährliche Steigerung auf jeweils maximal 10,00 vom Hundert begrenzt ist.

Die errechneten Beträge werden kaufmännisch auf den nächsten vollen Euro gerundet. Die absoluten Elternbeiträge werden jährlich, jeweils mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr nach Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe öffentlich bekannt gemacht.

Wird eine kürzere oder längere als die in Absatz 2 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Absatz 2.

- (3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte, ist der Elternbeitrag für das zweitälteste Kind um 40 von Hundert und für das drittälteste Kind um 80 von Hundert zu ermäßigen. Für weitere Kinder entfällt der Elternbeitrag.

Lebt das Kind, welches die Kindertagesstätte besucht, bei einem alleinerziehenden Elternteil im Sinne von § 24b des Einkommensteuergesetzes, ist der Elternbeitrag um 10 von Hundert zu ermäßigen.

- (4) Bei der Festsetzung des Elternbeitrages ist das Alter des Kindes am ersten Tag des Monats maßgeblich.
- (5) Für Gastkinder werden Elternbeiträge gemäß Absatz 2 erhoben. Die Abrechnung erfolgt pro Betreuungsstunde unter Ansatz von 21 Betreuungstagen pro Monat. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in der Kindertagesstätte in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Absatz 2 SächsKitaG entsteht. Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen, gelten als Gastkinder

§ 3 – zusätzliche Elternbeiträge und Entgelte

- (1) Ein zusätzlicher Elternbeitrag entsteht, wenn die vereinbarte Betreuungszeit des Kindes oder wenn durch die Betreuung des Kindes die Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung überschritten wird. Die Abrechnung erfolgt pro angefangener Betreuungsstunde.

Der zusätzliche Elternbeitrag beträgt bei Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit das Zweifache des Stundensatzes im Sinne von § 2 Absatz 5.

Der zusätzliche Elternbeitrag beträgt bei Überschreitung der Öffnungszeit unabhängig von der Einrichtungsart 40,00 EUR pro Stunde.

- (2) Für die Betreuung eines Krippen- bzw. Kindergartenkindes mit einer vereinbarten Betreuungszeit von 6,00 oder 4,50 Stunden, welches in Ausnahmefällen in der Kindertageseinrichtung schläft, wird ein zusätzlicher Elternbeitrag gemäß § 2 Absatz 5 berechnet.
- (3) Für die Betreuung von Hortkindern in den Ferien über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus wird für eine Betreuungszeit von bis zu 9 Stunden kein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben.

- (4) Die Kindertageseinrichtungen können Spielkreise oder ähnliche Angebote durchführen. Die Kinder, welche die Einrichtung noch nicht besuchen, und die Personensorgeberechtigten, treffen sich dabei unter Anleitung einer pädagogischen Fachkraft in der Regel einmal pro Woche bis zu 1,50 Stunden in der Kindertageseinrichtung. Je Kind wird ein Unkostenbeitrag von 2,50 EUR je Teilnahme erhoben.

§ 4 - Kostenersatz für Getränke- und Vesperversorgung

- (1) Unabhängig von der Einrichtungsart und der jeweiligen Betreuungszeit ist für die Getränkeversorgung ein Kostenersatz in Höhe von 5,00 EUR / Monat zu entrichten. § 5 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Für die Vesperversorgung in den Kindertageseinrichtungen ist unter Beachtung der jeweiligen Betreuungszeit nach Maßgabe der Tabelle ein Kostensatz in Höhe von 6,00 EUR / Monat zu entrichten. § 5 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Zur Vermeidung unbilliger Härten können Einzelfallregelungen getroffen werden.

Einrichtungsart	Betreuungszeit	ja	nein	wahlweise
Kinderkrippe	bis 4,5 h / Tag		X	
	bis 6,0 h / Tag		X	
	bis 9,0 h / Tag	X		
	bis 10,5 h / Tag	X		
Kindergarten	bis 4,5 h / Tag		X	
	bis 6,0 h / Tag		X	
	bis 9,0 h / Tag	X		
	bis 10,5 h / Tag	X		
Hort	bis 5,0 h / Tag			X
	bis 6,0 h / Tag			X

Veränderungen bei der wahlweisen Vesperversorgung können monatlich erfolgen und sind der Einrichtungsleitung spätestens am 15. des Vormonats anzuzeigen.

§ 5 - Entstehung, Fälligkeit und Einzug des Elternbeitrages


- (1) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes und ist außer im Monat der Aufnahme für jeden angefangenen Monat voll zu entrichten. Als Aufnahmestichtag gilt in der Kinderkrippe der erste Tag der in der Regel zehn Betreuungstage dauernden Eingewöhnungszeit und im Kindergarten sowie im Hort jeweils der erste Tag der Betreuung. Abweichend von Satz 2 bleiben bei der Elternbeitragsfestsetzung bei neu aufgenommenen Krippenkindern die ersten fünf Betreuungstage unberücksichtigt.

- (2) Krankheit, Urlaub und Schließzeiten führen nicht zu einer Minderung oder Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt, wenn eine Einrichtung auf Grund höherer Gewalt gemäß § 3 Absatz 3 der Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Haselbachtal vollständig oder teilweise geschlossen bleibt.
- (3) Zur Vermeidung unbilliger Härtefälle kann der Elternbeitrag bei krankheitsbedingter Abwesenheit des Kindes von mehr als einem Monat auf Antrag vermindert oder erlassen werden. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Wiederaufnahme der Betreuung bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Die Entscheidung obliegt der Gemeindeverwaltung im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens.
- (4) In Härtefällen können die Personensorgeberechtigten beim Jugendamt einen Antrag auf Übernahme der Elternbeiträge, der zusätzlichen Elternbeiträge und des Kostenersatzes oder Zahlung eines Zuschusses stellen.
- (5) Die Elternbeiträge sowie der Kostenersatz für die Getränke- und Vesperversorgung des laufenden Monats sind jeweils am 12. des laufenden Monats zur Zahlung fällig und werden durch die Gemeindeverwaltung vom Konto der Eltern abgebucht. Bareinzahlungen durch die Eltern sind nur ausnahmsweise im Einzelfall möglich.
- (6) Werden die Elternbeiträge zwei Monate lang nicht entrichtet, kann der Träger nach Mahnung und angemessener Fristsetzung den Platz für das Kind kündigen, dgl. gilt bei unentschuldigtem Fehlen über 2 Wochen.

§ 6 - Übergangsregelung

Bezüglich § 2 Absatz 2 Buchstabe c gilt bis 31. Dezember 2023, dass die ungekürzten Elternbeiträge bei der Betreuung als Hortkind für die Betreuungszeit von täglich sechs Stunden 28,75 vom Hundert der zuletzt gemäß § 14 Absatz 2 SächsKitaG bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten betragen.

Haselbachtal, 22. Juni 2023



Tobias Liebschner
Bürgermeister

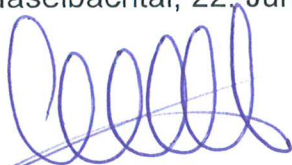


Hinweis zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften:

Entsprechend § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO gilt Folgendes:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Haselbachtal schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die Satzung gilt dann als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Haselbachtal, 22. Juni 2023



Tobias Liebschner
Bürgermeister